

Offenlegung klimabezogene Finanzrisiken: Teilrevision der FINMA-Rundschreiben 2016/1 „Offenlegung – Banken“ und 2016/2 „Offenlegung – Versicherer (*Public Disclosure*)“

Kernpunkte

10. November 2020

Kernpunkte

1. Für Finanzinstitute können die Auswirkungen des Klimawandels längerfristig bedeutende finanzielle Risiken bedingen. Diese klimabezogenen Finanzrisiken können in den klassischen Risikokategorien wie Kredit-, Markt-, Versicherungs- oder operationelle Risiken abgebildet und erfasst werden. Es handelt sich somit nicht um eine neue Risikokategorie, sondern um einen neuen Risikotreiber. Finanzinstitute können prinzipiell auf ihrem bestehenden Risikomanagement aufbauen. Es gilt jedoch, die neuen Umfeldentwicklungen und Risikotreiber im Risikomanagement auch effektiv zu erfassen und angemessen zu bewirtschaften.
2. Transparenz über klimabezogene Finanzrisiken bei Beaufsichtigten ist ein erster wichtiger Schritt hin zu einer sinnvollen Identifizierung, Messung und Steuerung dieser Risiken. Die FINMA hat im Bereich der Offenlegung von klimabezogenen Finanzrisiken auf den Bilanzen der Beaufsichtigten einen gezielten regulatorischen Handlungsbedarf auf Stufe ihrer Regulierung ausgemacht und nimmt eine entsprechende Konkretisierung ihrer Regulierung vor. Eine vollständigere und einheitlichere Offenlegung der eigenen klimabezogenen Finanzrisiken durch die grossen Finanzmarktakteure bewirkt eine verbesserte Transparenz und Marktdisziplin.
3. Die FINMA erachtet eine Anlehnung ihrer Regulierung an die Empfehlungen der *Task Force on Climate-related Financial Disclosures* (TCFD) als geeigneten Referenzrahmen für eine zukunfts offene und international kompatible Konkretisierung der aufsichtsrechtlichen Offenlegung. International orientieren sich denn auch praktisch alle regulatorischen Initiativen im Bereich der Offenlegung von nachhaltigkeits- oder klimabezogenen Informationen bzw. Risiken an diesem Rahmenwerk.
4. Mit einer prinzipienbasierten und proportionalen Anpassung ihrer Rundschreiben 2016/1 „Offenlegung – Banken“ und 2016/2 „Offenlegung – Versicherer (*Public Disclosure*)“ trägt die FINMA zur Verbesserung der Transparenz über klimabezogenen Finanzrisiken bei.

5. In der Vorkonsultation mit betroffenen und interessierten Kreisen wurde von verschiedener Seite gefordert, nicht nur die verpflichtende Offenlegung qualitativer, sondern auch quantitativer Angaben einzuführen. Diese Informationen seien für Investoren und Anleger von besonderer Relevanz. Die FINMA nimmt diese Forderung auf und stellt sie in ihrem Anhörungsentwurf zur Diskussion.
6. Folgende prinzipienbasierte Elemente sollen inhaltlich abgedeckt und offengelegt werden:
 - *Governance*: Beschrieb, wie der Verwaltungsrat seine Oberaufsicht in Bezug auf klimabezogene Finanzrisiken wahrnimmt.
 - *Strategie*: Beschrieb der identifizierten wesentlichen klimabezogenen Finanzrisiken: kurz-, mittel- und langfristige Risiken sowie deren Einfluss auf die Geschäftsstrategie, das Geschäftsmodell und die Finanzplanung.
 - *Risikomanagement*: Beschrieb des Risikomanagement-Prozesses für die Identifizierung, Bewertung und Behandlung von klimabezogenen Finanzrisiken.
 - *Quantitative Angaben* zu den klimabezogenen Finanzrisiken und die dafür verwendeten Methodologien.
7. Eine solche Offenlegung unterstützt eine angemessene und über die Zeit vergleichbare Befassung mit Klimarisiken und fördert die Marktdisziplin. Für Institute die bereits heute eine anerkannte Offenlegung nach TCFD-Standards praktizieren, werden keine signifikanten Auswirkungen erwartet.